

Landratsamt Regen

- Umweltamt -



Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Gemeinde Böbrach
Rathausplatz 1
94255 Böbrach

Sachbearbeiter/in Kerstin Schwaiger
Zimmer Nr. 2.23
Telefon 09921/601-375
Fax 09921/97002-375
E-Mail KSchwaiger@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23-1741-01-01

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
FD-2-H-2025

Datum
24.06.2025

Bausachen-Nummer **FD-2-H-2025**
Planart **Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Neu**
Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB;
Kommune **Böbrach**
Grundstück(e) Gemarkung **Böbrach** Flurnummer(n)

Vollzug der Naturschutzgesetze; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf wurde im Rahmen einer Fachstellenbesprechung bereits abgestimmt und Hinweise und Anmerkungen teilweise berücksichtigt.

Aktuell findet die Aufbereitung der Daten der Naturschutzfachkartierung für den Landkreis Regen statt, falls es zeitlich möglich ist, wäre es sehr sinnvoll, dass diese aktuellen Daten im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Kapitel 4.5.1 Tiere und in die Bestandkarten einfließen.

Sämtliche Beschriftungen und Schraffuren in den Plänen müssen auch in der Legende zum Plan aufgeführt und somit zuzuordnen sein (siehe schriftliche Stellungnahme zur Fachstellenbesprechung, Mail vom 18.11.2024).

Unter Begründung 4.8.3 sind sämtliche gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG) aufzuführen und zu betrachten.

Unter Erstaufforstung (Begründung 8.6.4, KARTE LP VE 2.0) ist naturschutzfachlich folgendes berücksichtigen.

Der reich strukturierte Waldrand mit älteren Bäumen im Südwesten der Fl.Nr.1306 und im Norden der Fl.Nr. 615 sowie der Offenland-Gehölzkomplex im Südwesten der Fl.Nr. 615 und der Fl.Nr. 604 mit angrenzendem Weiher sind von Aufforstungen frei zu halten, da die Bereiche als Lebensraum für verschiedene Arten (z.B. Reptilien, Fledermäuse) relevant sind.

Ähnliches gilt für die Baumhecke im Osten der Fl.Nr. 658, die ebenso von Aufforstungen frei zu halten ist.



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur Erreichbarkeit per Bus und Bahn finden Sie unter www.arberland-verkehr.de



Mit den Standorten und der Entwicklung neuer Bauflächen im Bereich Böbrach (Umweltbericht) besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende naturschutzfachlichen Aspekte berücksichtigt werden:

- Das WA „Pfarräcker- Nord“ grenzt im Westen an verschiedene naturschutzfachlich wertgebende Strukturen an, welche von besonders oder streng geschützten Arten als Lebensraum genutzt werden könnten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Arten ist bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuklären, um das weitere Vorgehen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, in der Planung zu berücksichtigen (siehe WA „Drachsebene Nordost“).
- Beim WA „Drachsebene Nordost“ handelt es sich beim Wiesenbestand, gemäß den vorliegenden Daten, um ein extensiv genutztes Grünland. Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist auf den Umgang mit betroffenen Arten (z.B. im Randbereich der Heckenstrukturen und ggf. auf der Wiese) einzugehen, um bei Umsetzung den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 ausschließen und den rechtssicheren Vollzug der Bauleitplanung gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck ist bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten über Erfassungen abzuklären und die weitere Vorgehensweise zur Abhandlung artenschutzrechtlicher Belange frühzeitig, auf Ebene des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.
- Beim MI „St.–Wolfgang–Weg“ befindet sich angrenzend an das geplante Baugebiet ein Feldgehölz. Zudem stocken weitere Gehölze im geplanten Mischgebiet. Der Wiesenbestand wird extensiv genutzt. Dementsprechend ist im Gebiet die Betroffenheit von geschützten Vegetationsbeständen und von Lebensräumen von besonders oder streng geschützten Arten (siehe WA „Drachsebene Nordost“) vor diesem Hintergrund erneut zu betrachten.
- GE „Südwest (Böbrach)“

Auch beim GE Südwest (Böbrach) ist der spezielle Artenschutz und somit eine Betroffenheit von potentiell vorkommenden Feldbrütern zu berücksichtigen (siehe WA „Drachsebene Nordost“).

- SO „Camping“
Auf dem Gelände sind Lebensraumstrukturen für Reptilien vorhanden. Dementsprechend ist auch hier eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG abzuklären, um das weitere Vorgehen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, in der Planung zu berücksichtigen (siehe WA „Drachsebene Nordost“).

Der Artenschutz ist, bei potentieller Eignung der Plangebiete als Lebensraum (ggf. saP) entsprechend den Anmerkungen und Vorgaben zu überarbeiten. Die Einschätzung der Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, dass die überplanten Flächen nur eine untergeordnete Rolle für den Artenschutz spielen und keine ökologisch wertvollen Lebensräume betroffen sind, ist auf Grundlage der Gegebenheiten vor Ort nicht nachvollziehbar. Auf Grund der Lebensraumausstattung kann nicht ausgeschlossen werden, dass verschiedenen überplanten Flächen von besonders, aber streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG als Lebensraum genutzt werden. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist zwingend vorbereitend zum Bebauungsplan auf das potentiell betroffene Artenspektrum und die weitere Vorgehensweise zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen einzugehen.

In der verbindlichen Bauleitplanung muss die Betroffenheit der einzelnen Arten durch die Planung anschließend konkret (saP, artenschutzfachlicher Fachbeitrag) behandelt werden.

Die Bestandsbewertung der Eingriffsbereiche (Eingriffsregelung) ist, gemäß den Verhältnissen vor Ort und deren Wertigkeit für die einzelnen baulichen Entwicklungen zu überprüfen und anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Schwaiger
Naturschutzreferentin